

geschlossen<sup>254</sup>). Im allgemeinen wird die Frage dann akut, wenn die Ehe geschieden wird; in der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung erhält die Frau einen „*Ausgleichsanspruch*“. Hat sie durch eigene Arbeit dazu beigetragen, daß Ersparnisse erzielt wurden, so werden diese im Grundsatz halb und halb geteilt<sup>255</sup>). Das gleiche gilt aber auch, wenn die Frau nur im Haushalt tätig war; ihr Anteil wird nicht mit ihrem Lebensunterhalt abgegolten<sup>256</sup>). Doch wird die Teilung nicht schematisch vorgenommen, sondern es wird nach den Umständen beurteilt, wieweit ein Teil zum Erwerb beigetragen hat<sup>257</sup>). Ob die Frau einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch oder einen dinglichen Teil an den Ersparnissen hat, blieb zunächst zweifelhaft<sup>258</sup>). Jetzt nimmt man einen schuldrechtlichen Anspruch an<sup>259</sup>); er ist grundsätzlich auf Geldzahlung gerichtet<sup>260</sup>). Die geschiedene Frau hat bei Gefährdung des Anspruchs die normale Sicherung durch Arrest und einstweilige Verfügung<sup>261</sup>).

Umstritten ist die *Vererblichkeit* des Anspruchs. Das BG Chemnitz<sup>262</sup>) ließ den Ausgleichsanspruch der Testamentserin der Frau gegenüber dem überlebenden Mann zu. Dagegen hält *Marquardt* den Anspruch für unübertragbar und unvererblich und sieht es nicht als Widerspruch an, wenn die überlebende Frau ihn gegen die Erben des Mannes geltend machen kann<sup>263</sup>).

Nach dem *FGB-Entwurf* wird „das von jedem Ehegatten nach der Eheschließung durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkünften erworbene Vermögen, das gemeinsam genutzt wird oder

<sup>254</sup>) KG, NJ 1951, S. 330, wendet diesen Satz auch auf eine im Jahre 1947 geschiedene Ehe an, weil sie ein „offenes Ausbeutungsverhältnis“ gewesen sei (!).

<sup>255</sup>) KG, NJ 1953, S. 183.

<sup>256</sup>) OG, NJ 1951, S. 489; NJ 1954, 87; *Artzt*, a. a. O., S. 299.

<sup>257</sup>) Ein Erwerb des Mannes von Todes wegen scheidet aus der Berechnung aus, KG, NJ 1953, S. 183; vgl. auch KG Finsterwalde, NJ 1953, S. 721.

<sup>258</sup>) OG, NJ 1952, S. 489, unentschieden; für die Mitberechtigung der Frau KG, NJ 1953, S. 183; BG Leipzig, NJ 1953, S. 566.

<sup>259</sup>) OG, NJ 1954, S. 87, gegen BG Leipzig: Die Gleichberechtigung habe nicht in die Sachenrechtsgrundsätze der Spezialität und Publizität eingegriffen.

<sup>260</sup>) OG, NJ 1956, 512. Die Entscheidung läßt Ausnahmen nur zu, wenn dies im Interesse eines Gatten oder der gemeinsamen Kinder liegt, aber hiergegen sehr scharf *A. Grandke*, „Zum Ausgleichsanspruch der Frau“, Staat und Hecht, 1957, 277 ff.

<sup>261</sup>) OG, a. a. O.; vgl. auch *A. Grandke* zu KrG Pöbneck, NJ 1956, 317.

<sup>262</sup>) BG „Karl-Marx-Stadt“, NJ 1957, 384.

<sup>263</sup>) *H. Marquardt*, „Zur Frage der Vererblichkeit des Ausgleichsanspruchs der Ehefrau“, NJ 1957, 377.